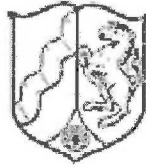


Beglaubigte Abschrift



## Verwaltungsgericht Köln

### Beschluss

13 L 1606/20

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Firma Nitribitt und Formanowicz GbR, vertreten durch die

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Frowein, Timper und andere, Neumarkt 1, 42103 Wuppertal,  
Gz.: 000758/20-100,

gegen

die Stadt Köln, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Amt für Recht, Vergabe  
und Versicherungen, Stadthaus Deutz - Ostgebäude, Willy-Brandt-Platz 3,  
50679 Köln, Gz.: 3012-1747/2020Pf,

Antragsgegnerin,

Beigeladener:

wegen Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz ("Café Goldmund")  
hier: Regelung der Vollziehung

hat die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln

am 3. November 2020

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht	Huschens,
die Richterin am Verwaltungsgericht	Ost und
die Richterin am Amtsgericht	Grünthal

beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

2. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,-- € festgesetzt.

### **G r ü n d e**

Der sinngemäße Antrag der Antragstellerin,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage (13 K 2843/20) gegen den an den Beigeladenen gerichteten Bescheid der Antragsgegnerin vom 26. Mai 2020 anzuordnen,

hat keinen Erfolg.

Der Antrag ist überwiegend zulässig. Der Antrag ist insbesondere statthaft nach § 123 Abs. 5 VwGO. Zu Recht hat die Antragstellerin in der Hauptsache eine Anfechtungsklage erhoben. Denn der Bescheid der Antragsgegnerin vom 26. Mai 2020, mit der diese dem Antrag des Beigeladenen vom 28. Januar 2019 auf Zugang zu Daten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG,

Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), zuletzt geändert durch

Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August  
2013 (BGBl. I S. 3154),

stattgegeben und die Übermittlung der Informationen innerhalb der nächsten 14 Tage angekündigt hat, stellt einen den Beigeladenen begünstigenden und gleichzeitig die Antragstellerin belastenden Verwaltungsakt im Sinne des § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO dar. Vorläufiger Rechtsschutz ist im Verfahren nach § 80a Abs. 3 Satz 2, § 80 Abs. 5 Satz 1 1. Alternative VwGO zu suchen, weil die Anfechtungsklage der Antragstellerin nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG in den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung hat. Von der Einordnung der streitgegenständlichen Informationen als Fall des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG geht die Antragsgegnerin aus. Deswegen ist das Rechtsschutzbegehren darauf gerichtet, die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage anzuordnen.

Mit der Bekanntgabe des Bescheides vom 26. Mai 2020 an den Beigeladenen liegt auch ein wirksamer (§ 43 Abs. 1 VwVfG NRW) Verwaltungsakt vor, der von der Antragstellerin angegriffen werden kann.

Unzulässig ist der Antrag, soweit er sich auf das Datum der Kontrollen am 21. Juli 2016 und 4. Juli 2018 bezieht. Denn diese Daten haben die Antragstellerin und die Antragsgegnerin im Gerichtsverfahren bereits genannt; diese Schriftsätze sind dem Beigeladenen zugänglich gemacht worden, wie es die Verpflichtung des Gerichts nach Art. 103 Abs. 1 GG ist. Insofern besteht kein Rechtsschutzbedürfnis mehr.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage ist im Übrigen unbegründet.

Entfällt kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung, so kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen, wobei es eine eigene Abwägungsentscheidung trifft. Maßgebliches Kriterium innerhalb der Interessenabwägung sind zunächst die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache. Erweist sich der angefochtene Verwaltungsakt bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung als offensichtlich rechtswidrig, überwiegt grundsätzlich das

private Aussetzungsinteresse die gegenläufigen privaten und/oder öffentlichen Vollzugsinteressen. Stellt der Verwaltungsakt sich als offensichtlich rechtmäßig dar, überwiegt in der Regel das Vollzugsinteresse. Lässt sich hingegen bei summarischer Überprüfung eine Offensichtlichkeitsbeurteilung nicht treffen, kommt es entscheidend auf eine Abwägung zwischen den für eine sofortige Vollziehung sprechenden Interessen einerseits und dem Interesse des Betroffenen an einer Aussetzung der Vollziehung bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren andererseits an. Die Erfolgsaussichten sind dabei auch unabhängig von einer fehlenden Offensichtlichkeit einzubeziehen. Je höher diese sind, umso größer ist das Interesse an der aufschiebenden Wirkung. Sind die Erfolgsaussichten demgegenüber gering, fällt das Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts stärker ins Gewicht. Die Prüfung der Erfolgsaussichten muss umso eingehender sein, als die angegriffene Maßnahme Unabänderliches bewirkt und später praktisch nicht mehr rückgängig gemacht werden kann,

vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Beschlüsse vom 16. Januar 2020 - 15 B 814/19 -, juris Rdn. 8, sowie vom 23. Juli 2020 - 15 B 288/20 -, juris Rdn. 8.

Bei summarischer Prüfung wird die Klage voraussichtlich keinen Erfolg haben. Die Herausgabe der Kontrollberichte dürfte formell materiell rechtmäßig sein und die Antragstellerin nicht in ihren Rechten verletzen (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Die Interessenabwägung geht zu Lasten der Antragstellerin aus. Das öffentliche Interesse an der Verbraucherinformation überwiegt das private Interesse der Antragstellerin an der Geheimhaltung der Informationen.

Anspruchsgrundlage ist § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Regelung bestehen nicht. Insbesondere werden durch den Informationsanspruch weder Art. 12 Abs. 1 GG noch Art. 14 Abs. 1 GG verletzt. Insoweit hält das Gericht seine verfassungsrechtlichen Bedenken nicht mehr aufrecht und schließt sich vollumfänglich den Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen in seinen Beschlüssen vom 16. Januar 2020 und 23. Juli 2020 an,

OVG NRW, jeweils a.a.O.; ebenso  
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg,  
Beschluss vom 13. Dezember 2019 – 10 S  
1891/19 –, juris.

Der in der Informationsgewährung zu erblickende Eingriff in die Berufsfreiheit ist gerechtfertigt. Er dient legitimen Zwecken des Verbraucherschutzes und ist zur Erreichung dieses Zwecks sowohl geeignet als auch erforderlich. Ein gleich wirksames, aber für den Grundrechtsträger weniger belastendes Mittel steht zur Erreichung des Ziels nicht zur Verfügung. Soweit die Veröffentlichung für die Betroffenen negative Folgen entfaltet, ist der potentiell gewichtige Grundrechtseingriff zudem dadurch relativiert, dass die betroffenen Unternehmen negative Öffentlichkeitsinformationen durch rechtswidriges Verhalten selbst veranlasst haben. Die Angemessenheit ist zu bejahen, weil der Gesetzgeber mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG eine verfassungsrechtlich vertretbare Bewertung und Abwägung der gegenläufigen Interessen vorgenommen hat. Die angegriffenen Regelungen verfolgen wichtige Ziele des Verbraucherschutzes. Im Grundsatz ist es angemessen, die Interessen der Unternehmen im Fall eines im Raum stehenden Rechtsverstoßes hinter die Schutz- und Informationsinteressen der Verbraucherinnen und Verbraucher zurücktreten zu lassen. Dass die Rechtsverstöße nicht notwendig mit einer Gesundheitsgefährdung verbunden sind, steht dem nicht entgegen, weil auch der Schutz vor Täuschung und der Nichteinhaltung hygienischer Anforderungen und die Ermöglichung eigenverantwortlicher Konsumententscheidungen legitime Zwecke des Verbraucherschutzes sind. Diese legitimen Zwecke rechtfertigen es dann auch, dass der Zugang zu Informationen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG gemäß § 3 Satz 5 Nr. 1 VIG nicht unter Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse abgelehnt werden kann,

vgl. OVG NRW, wie vor, - 15 B 814/19 -, juris, Rdn.  
53 ff., sowie - 15 B 288/20 -, juris Rdn. 13 ff.

Die hier maßgeblichen VIG-Vorschriften sind außerdem weder unionsrechtswidrig noch werden durch sie Unionsgrundrechte verletzt,

vgl. OVG NRW, wie vor, - 15 B 814/19 -, juris, Rdn. 72 ff., sowie ausführlich - 15 B 288/20 -, juris Rdn. 76 ff.

Ebenso wenig verstößt das Verbraucherinformationsgesetz gegen Art. 86 DSGVO. Insoweit schließt sich das Gericht ebenfalls der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen an, auf die zu Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird,

vgl. im Einzelnen OVG NRW, Beschluss vom 23. Juli 2020 - 15 B 288/20 -, juris Rdn. 82 ff.

Die Anspruchsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG sind auch voraussichtlich erfüllt. Nach dieser Vorschrift hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes, b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie über Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a) bis c) genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Eine Abweichung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG liegt vor, wenn ein bestimmter Vorgang mit lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht in Einklang steht. Erfasst sind Daten über nicht zulässige Abweichungen vom gesamten geltenden nationalen und unionsrechtlichen Lebensmittel- und Futtermittelrecht. Die europäischen Regelungen müssen gegenständlich dem Lebensmittel- und Produktsicherheitsrecht zuzuordnen sein. Notwendig ist die Feststellung eines Tuns, Duldens oder Unterlassens, das objektiv mit Bestimmungen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Vorschriften nicht übereinstimmt. Dazu bedarf es einer juristisch-wertenden Einordnung durch die zuständige Behörde im Sinne einer rechtlichen Subsumtion. Eine Abweichung muss durch die zuständige Behörde festgestellt sein. Erfasst ist jede objektive Nichtbeachtung von Rechtsvorschriften,

vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 29. August 2019 - 7 C 29.17 -, juris Rdn. 27 f. und 31 f.; OVG NRW, - 15 B 814/19 -, Rdn. 13.

Gemessen an diesen Maßstäben kann der Beigeladene seinen Informationsanspruch nach der vorliegend allein möglichen summarischen Prüfung auf § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG stützen. Die streitgegenständlichen Kontrollberichte enthalten Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen im Sinne dieser Bestimmung (Verstöße). Nach dem Vorbringen der Antragsgegnerin sind diese dergestalt strukturiert, dass die vorgefundenen Hygiene-Mängel in tatsächlicher Hinsicht beschrieben und die hierzu unverzüglich bzw. binnen zwei Wochen auszuführenden Maßnahmen ausgesprochen werden. Diese Gliederung bringt es mit sich, dass zum einen eine tatsächliche Feststellung hinsichtlich eines bestimmten vorgefundenen Zustands getroffen und zum anderen diese Feststellung rechtlich bewertet – d.h. als (Rechts-)Verstoß oder Nicht-(Rechts-)Verstoß qualifiziert – wird. An dem Umstand, dass der Kontrolleur zugleich Handlungsaufforderungen ausspricht, die vorgefundenen Mängel zu beseitigen, lässt sich erkennen, dass er die tatsächlich festgestellten Zustände dem Verstoß gegen eine Rechtsnorm zuordnet – auch wenn, die Rechtsnormen, gegen die zuwidergehandelt wurde, im Bericht nicht genannt werden - bzw. dass er im Wege einer juristisch-wertenden Einordnung normbezogen objektiv Rechtsverstöße im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG festgestellt hat. Denn eine solche Handlungsaufforderung setzt die Feststellung eines – bestimmten – Rechtsverstoßes voraus. Einer Zuordnung zu bestimmten Rechtsnormen bedarf es in den Kontrollberichten nicht. Die vom Bundesverwaltungsgericht,

BVerwG, Urteil vom 29. August 2019 – 7 C 29/17 –,  
Rdn. 30, juris,

geforderte aktenkundige Feststellung der Verstöße soll lediglich vermeiden, dass auch vorläufige Überlegungen und juristisch noch nicht von der zuständigen Stelle tatsächlich und rechtlich gewürdigte Informationen, mithin solche Informationen, die noch keine gesicherte Erkenntnis über eine Abweichung bieten, bereits zum Gegenstand des Informationsbegehrens gemacht werden können.

vgl. OVG NRW, - 15 B 814/19 -, Rdn. 11 ff.

Um eine lediglich vorläufige Einschätzung handelt es sich aber hier nach den dargelegten Ausführungen der Antragsgegnerin nicht.

Unerheblich ist, dass die Antragsgegnerin dem Beigeladenen nicht Abschriften der Original-Kontrollberichte vom 21. Juli 2016 und 4. Juli 2018 offenlegen will, sondern lediglich tabellarische Auswertungen, um das Schwärzen personenbezogener Daten und weiterer, nicht angeforderter Daten zu vermeiden. Denn es reicht aus, dass die zuständige Behörde die Rechtsgrundlagen an anderer Stelle aktenkundig gemacht hat,

vgl. VG Würzburg, Urteil vom 14. September 2020 –  
W 8 K 19.1375 -, juris, Rdn. 32f.

Die inhaltliche Bewertung der Kontrollberichte ohne deren vollständige Inaugenscheinnahme durch das Gericht verstößt nicht gegen § 122 Abs. 1, § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Überzeugung, dass das Tatbestandsmerkmal „festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) VIG vorliegt, lässt sich anhand des Inhalts der Akten mit einem hinreichenden Gewissheitsgrad bilden,

vgl. zu den diesbezüglichen Anforderungen etwa  
BVerwG, Urteil vom 3. Mai 2007 - 2 C 30.05 -, juris  
Rdn. 16.

Die Antragsgegnerin hat Inhalt und Aufbau der Kontrollberichte weitergehend erläutert. Diese Angaben und der sonstige Akteninhalt reichen für die Beurteilung aus, ob das Tatbestandsmerkmal „festgestellte nicht zulässige Abweichungen“ erfüllt ist.

Soweit die Antragstellerin bestreitet, dass in den Kontrollberichten vom 21. Juli 2016 und 4. Juli 2018 Maßnahmen gefordert und/oder Fristen gesetzt worden wären, ist dies nach der aufgezeigten Rechtsprechung, nach der die Dokumentation der Rechtsgrundlagen, von denen abgewichen worden sein soll, auch an anderer Stelle aktenkundig gemacht worden sein kann, unerheblich.



Der Durchführung eines in-camera-Verfahrens nach § 99 Abs. 2 VwGO bedarf es daher nicht, um eine hinreichende Gewissheit über das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals „festgestellte nicht zulässige Abweichungen“ zu erlangen. Eine Einsicht in die zurückgehaltenen Unterlagen wird erst dann entscheidungserheblich, wenn die Angaben der Behörde für eine Prüfung nicht ausreichen,

vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Februar 2019 - 7 C 20.17 -, juris Rdn. 38, Beschluss vom 23. Mai 2016 - 7 B 47.15 -, juris Rdn. 8, OVG NRW, - 15 B 814/19 -, juris Rdn. 11 ff.

Dies ist hier jedoch aus den genannten Gründen nicht der Fall.

Auch steht der Ausschlussgrund des § 3 Satz 1 Nr. 2 c) VIG dem Informationszugang nicht entgegen. Nach dieser Norm besteht der Anspruch nach § 2 VIG wegen entgegenstehender privater Belange nicht, soweit durch die begehrten Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, insbesondere Rezepturen, Konstruktions- oder Produktionsunterlagen, Informationen über Fertigungsverfahren, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie sonstiges geheimnisgeschütztes technisches oder kaufmännisches Wissen, offenbart würden.

Gemäß § 3 Satz 5 Nr. 1 VIG kann allerdings der Zugang zu Informationen über unzulässige Abweichungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG nicht unter Berufung auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis abgelehnt werden. In diesem Fall besteht kein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse der Unternehmen. Unabhängig davon, ob Beanstandungen in Kontrollberichten begrifflich überhaupt als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse angesehen werden können, greift damit § 3 Satz 1 Nr. 2 c) VIG nicht zugunsten der Antragstellerin ein, weil sich der dem Beigeladenen zu gewährende Informationszugang - wie gezeigt - nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG richtet.

Der Antrag des Beigeladenen ist auch nicht missbräuchlich im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 1 VIG. Rechtsmissbrauch ist in diesem Kontext anzunehmen, wenn das Informationsbegehren erkennbar nicht dem Zweck des Informationsgesetzes dient, Öffentlichkeit in dem betreffenden Bereich herzustellen und dadurch etwaige bestehende Missstände aufzudecken und letztlich abzustellen,

vgl. OVG NRW, - 15 B 814/19 -, juris Rdn. 32.

Ein solcher Fall läge etwa vor, wenn eine Vielzahl identischer Informationsanträge lediglich zur Generierung anwaltlicher Gebühren gestellt würde oder wenn es erkennbar darum ginge, die Arbeit der Verwaltung zu erschweren oder ein Verwaltungsverfahren zu verzögern. Davon kann hier keine Rede sein. Auch wenn der Beigeladene seinen Informationsantrag über eine Internetplattform gestellt hat und die streitgegenständlichen Kontrollberichte möglicherweise in dieses Portal eingestellt werden sollen, wird dadurch nicht der Zweck des Verbraucherinformationsgesetzes verfehlt, dem Verbraucher Informationen für Kaufentscheidungen im Lebensmittelsektor zu liefern. Eine Verbraucherinformation findet gerade auch in diesem Fall statt,

vgl. OVG NRW, - 15 B 814/19 -, Rdn. 35 ff.

Des Weiteren kommt es nicht auf die Beweggründe des antragstellenden Beigeladenen oder darauf an, ob im Hintergrund eine Informationskampagne von „Topf Secret“ steht,

vgl. im Einzelnen: VG Würzburg, a.a.O., juris Rdn. 28.

Auch im Übrigen fällt die Interessenabwägung zulasten der Antragstellerin aus. Dabei ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gerade eingeführt hat, um auf erhebliche Kritik der Öffentlichkeit wegen der Verzögerung der Auskunftserteilung infolge von Rechtsbehelfen betroffener Unternehmen zu reagieren. Dabei hat der Gesetzgeber einerseits berücksichtigt, dass die zeitnahe Information über marktrelevante Tatsachen im öffentlichen Interesse liegt, andererseits aber auch gesehen, dass eine von der Behörde herausgegebene Information nachträglich nicht mehr zurückgeholt werden kann. Er hat es deshalb als sachgerecht angesehen, in § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG lediglich bei Informationen über Rechtsverstöße die sofortige Vollziehbarkeit gesetzlich anzuordnen, da hier regelmäßig ein überragendes Interesse der Öffentlichkeit an einer schnellen Information bestehe,

vgl. dazu die Begründung des Entwurfs der Bundesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation, BT-Drs. 17/7374, S. 18 f.; so auch OVG NRW, - 15 B 814/19 -, Rdn. 105 f.

Der zu entscheidende Fall weist keine hinreichenden Besonderheiten auf, die es gebieten, von der gesetzgeberischen Wertung des § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG zugunsten der Antragstellerin abzuweichen.

Soweit das beschließende Gericht die Verkürzung der Klagefrist als verfassungsrechtlich bedenklich angesehen hat, hält es daran nicht mehr fest.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 und 3, § 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht nicht der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen der Antragstellerin aufzuerlegen. Denn der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt und sich damit auch nicht dem Kostenrisiko des § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG. Eine – ansonsten übliche – Reduzierung des Streitwerts im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes unterbleibt hier wegen der Nichtrückholbarkeit einmal erteilter Informationen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, Beschwerde eingelegt werden.

Statt in Schriftform kann die Einlegung der Beschwerde auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erfolgen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Beteiligten müssen sich bei der Einlegung und der Begründung der Beschwerde durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Gegen Ziffer 2 dieses Beschlusses kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde eingelegt werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- € übersteigt.

Die Beschwerdeschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.

Huschens

Ost

Grünthal



Beglaubigt  
Michaely, VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle